
DIE BÜROGEMEINSCHAFT - Rue Guimard 7, B-1040 Bruxelles

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
Ref: HT.3572 SAM- de minimis review
1049 Brüssel
BELGIEN

Brüssel, 14. Mai 2013

Stellungnahme der Bürogemeinschaft zur Konsultation der EU-Kommission zum ersten Entwurf der neuen De-minimis-Verordnung 1998/2006 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Trägerschaft der zehn kommunalen Spitzenverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens vertritt die Interessen der lokalen Ebenen gegenüber den Europäischen Institutionen von über 4.000 Mitgliedsgemeinden, -städten, -landkreisen und -bezirken mit mehr als 27 Mio. Einwohnern und informiert die Kommunen frühzeitig über europäische Entwicklungen. Die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände sind der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag und der Verband der bayerischen Bezirke. Die Baden-Württembergischen Landesverbände sind der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg. Die Sächsischen Kommunalen Spitzenverbände sind der Sächsische Städte- und Gemeindetag sowie der Sächsische Landkreistag.

Im Namen unserer Trägerverbände bedanken wir uns für die Möglichkeit, Ihnen unsere folgende Stellungnahme zum ersten Entwurf der neuen De-minimis-Verordnung Nr. 1998/2006, zu übermitteln:

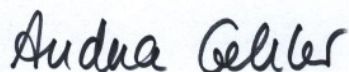
Die De-minimis-Verordnung für geringfügige Beihilfen ist von **hoher kommunaler Bedeutung**, da sie sehr oft vor Ort zum Einsatz kommt. Der neue Kommissionsvorschlag bleibt leider hinter den Erwartungen der Kommunen zurück.

1. So greift der Vorschlag leider nicht die kommunale Forderung nach einer **Schwellenwerterhöhung** auf. Hier wäre aber zumindest die zahlenmäßige Anpassung an die Inflation nötig. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der VO sind Beihilfen nicht notifizierungspflichtig, wenn die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren einen Betrag von 200.000 € nicht übersteigt. Dieser Betrag sollte **analog zur neuen De-minimis-Verordnung für Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI-Leistungen)** vom 25. April 2012 auf 500.000 € erhöht werden. Eine Anhebung auf 500.000 € würde insbesondere eine Erleichterung für Anschubfinanzierungen oder bei Unternehmensansiedlungen mit sich bringen. Außerdem würde eine Anpassung dieser für die lokale Ebene so wichtigen Schwellenwerte insgesamt zu einer **Vereinfachung des EU-Beihilferechts für den Rechtsanwender** führen. Im Interesse ausreichender Gestaltungsspielräume bei der Gewährung von kommunalen Mitteln im örtlichen Wirkungskreis als Ausdruck der örtlichen Selbstverwaltung wäre daher eine Erhöhung zeitgemäß und angebracht.

2. Leider wird auch im **Bereich der Bürgschaften** die von den Kommunen geforderte **Schwellenwertanpassung** an den **Wert von 3,75 Mio. € – analog der DAWI-De-minimis-VO** – im neuen Entwurf nicht vorgenommen. Damit gilt für kommunale Darlehensbürgschaften weiterhin der restriktive Wert von 1,5 Mio. € für jenen Darlehensanteil, der besichert werden darf. Wir fordern daher erneut die Anhebung des verbürgten Teils eines zugrunde liegenden Darlehens auf 3,75 Mio. €. Dem neuen Rechtstext nach gilt dabei nunmehr als zusätzliche Voraussetzung die **Bürgschaftsbefristung auf fünf Jahre**, wobei der begrenzte Verbürgungsanteil von 80 % nicht mehr explizit genannt wird, der ursprünglich als Anreiz für die Kreditinstitute zur ausreichenden Vorsicht bei der Darlehensgewährung dienen sollte.
3. Dem Prinzip der vermeintlichen Risikovermeidung und der Transparenz geschuldet war zudem auch die in der **kommunalen Praxis oftmals schwierig nachzuvollziehende Unterscheidung** in sog. **transparente und nichttransparente Beihilfen**, von der der neue Entwurf bedauerlicherweise auch künftig keinen Abstand nimmt. So gelten Kapitalzuführungen und Maßnahmen im Rahmen der Risikofinanzierung weiterhin in der Regel als intransparent und sind demnach auch fortan vom Anwendungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen, was zu kritisieren ist.
4. Weiterhin soll künftig ein **einheitliches De-minimis-Register** statt der bislang möglichen dezentralen Ansätze gelten. Den Aufbau eines solchen Zentralregisters lehnen wir ab, da damit ein enormer **Verwaltungsaufwand** verbunden ist.
5. Bei der Bestimmung von „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ stellt sich uns die Frage, was leicht zu beurteilende Kriterien sind (Standard-Bilanzkennzahlen wie Eigenkapitalquote, Fremdkapitalquote, Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung?). Hier wäre es wünschenswert, wenn der Verordnungsentwurf **konkretere Formulierungen** bringen könnte.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Punkte bei der weiteren Überarbeitung des ersten Verordnungsentwurfs berücksichtigen könnten. Für Rückfragen stehen wir gerne unter der Rufnummer 0032 (0) 2 549 07 01 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Gehler
Leiterin der Bürogemeinschaft